

Satzung
der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck vom 04. Mai 1995
in der geänderten Fassung vom 17.7.2008

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 17 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach dem Beschluss der Bürgerschaft vom **17.07.2008** und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom **24.02.2009** folgende Satzung der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck erlassen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck“. Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Aufgabe der Stiftung ist es, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen der Hansestadt zu betreiben, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und der Wissenschaft. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) den Betrieb des „Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrums“ im Buddenbrookhaus als Gedenk- und Forschungsstätte
- b) den Betrieb des „Günter Grass-Hauses“ in der Glockengießerstraße als Forum für Literatur und bildende Kunst
- c.) die Übernahme des Managements folgender, sich in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befindender Museen

- Kunsthalle St. Annen
- St. Annen Museum
- Behnhaus/Drägerhaus
- Katharinenkirche
- Holstentormuseum
- Kulturforum/Burgkloster
- Industriemuseum „Geschichtswerkstatt Herrenwyk“
- Archäologisches Museum
- Völkerkundesammlung
- Museum für Natur und Umwelt

im Auftrag und im Namen der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kultur der Hansestadt Lübeck und auf deren Weisung. Von künftigen Namensänderungen der Museen bleibt die Gültigkeit dieser Satzung unberührt.

Das Nähere wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stiftung geregelt.

- (1) Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck“ ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Inventar und den Sammlungen des Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrums und des Günter Grass-Hauses. Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.
- (2) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Eintrittsgeldern, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen, Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen der Museumsshops.
- (3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (4) Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

- (6) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat.
- (7) Daneben werden als beratende Gremien
 - a) ein Beirat der Stiftung zur Erfüllung des in § 2 Abs. 1a) und b) aufgeführten Stiftungszwecks und
 - b) ein Beirat der Museen zur Erfüllung des in § 2 Abs. 1 c) aufgeführten Stiftungszweckseingerrichtet.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende / Stiftungsvorsitzender) ist die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 13 des Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Die oder der Stiftungsvorsitzende hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Sie oder er führt die Geschäfte der Stiftung und bedient sich dabei des Fachbereiches Kultur der Hansestadt Lübeck. Die Erteilung von Vollmachten richtet sich nach § 64 i. V. m. § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
- (2) Die oder der Stiftungsvorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie / Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die oder der Stiftungsvorsitzende hat ihre / seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu protokollieren. Die Protokolle sind für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 7

Stiftungsrat

Anzahl der Mitglieder, Zusammensetzung, Amtszeit und Vorsitz

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 16 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertretern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Mitglieder mit Stimmrecht:
 - a) 1 von der Bundesregierung, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, entsandtes Mitglied,
 - b) 1 von der Landesregierung Schleswig-Holstein, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, entsandtes Mitglied,
 - c) mindestens 9 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gewählte Mitglieder.
 2. Mitglieder mit beratender Stimme:
 - a) der Leiter der Stiftungseinrichtungen und geschäftsführenden Direktor der Museen,
 - b) jeweils 1 von der Possehlstiftung, der Drägerstiftung sowie der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit entsandtes Mitglied,

- c) ein vom Beirat der Museen benanntes Mitglied, das nicht zugleich Mitglied in einem der anderen Organe der Stiftung ist.

Für die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates sind von den jeweiligen Institutionen ständige Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen. Die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter wird nur im Verhinderungsfall des originären Stiftungsratsmitgliedes tätig.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats sowie deren StellvertreterInnen entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl oder erneute Entsendung sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Stiftungsrates fort.
- (3) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer / seiner Amtszeit.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der ausgeschiedenen Person für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes als ordentliches Mitglied nach und die entsendende Stelle benennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nach. Scheiden sowohl das Mitglied als auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt die Ergänzung gemäß Absatz 1. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kultur kann jederzeit mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Vorbereitung des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck
 - b) die Vorbereitung der Kontraktvereinbarungen zu §2 Abs.1 auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors der Museen zur Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

§ 9

Stiftungsrat Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zwei Mal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung für die erste Sitzung des Stiftungsrats ergeht durch den Stiftungsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat beschließt, außer zu § 15, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 1 Woche seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (3) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (4) Die Geschäftsführung des Stiftungsrates obliegt dem Leiter der Stiftungseinrichtungen und geschäftsführenden Direktor der Museen.

§ 10

Beirat der Stiftung Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitz, Übergangsregelung

- (1) Der Beirat der Stiftung besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die von der oder dem Stiftungsvorsitzenden berufen werden. Den nachfolgend aufgeführten Institutionen wird Gelegenheit gegeben, je ein Mitglied sowie eine ständige Vertreterin/einen ständigen Vertreter zur Berufung vorzuschlagen
 - die Deutsche Thomas Mann Gesellschaft, Sitz Lübeck e.V.
 - die Heinrich Mann-Gesellschaft e.V.
 - die Erich-Mühsam-Gesellschaft e.V.
 - der Förderverein Buddenbrookhaus e.V.
 - der Förderverein Günter Grass-Haus Lübeck e.V.Die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter wird nur im Verhinderungsfall des originären Stiftungsbeiratsmitglieds tätig.

- (2) Die Berufung der Mitglieder des Beirats der Stiftung sowie der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt auf einen Zeitraum von fünf Jahren.
- (3) Der Beirat der Stiftung wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirates der Stiftung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Berufung eines neuen Mitglieds für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Vorschlagsberechtigt ist die Institution, auf deren Vorschlag die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgte.
- (5) Die oder der Stiftungsvorsitzende, die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kultur und die Leiterin oder der Leiter der Stiftungseinrichtungen können jederzeit mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates der Stiftung teilnehmen.
- (6) Der Beirat der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der oder des Stiftungsvorsitzenden.
- (7) Die Mitgliedschaft der nach vormaliger Fassung dieser Satzung berufenen Mitglieder bleibt für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen, es sei denn, sie legen ihr Amt nieder. Für diese Übergangszeit erhöht sich die zulässige Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates auf 10.
- (8)

§ 11

Aufgaben des Beirates der Stiftung

Der Beirat der Stiftung hat die Aufgabe:

- Die Stiftungsvorsitzende oder den Stiftungsvorsitzenden zu beraten
- Richtlinien für die Stiftungseinrichtungen, für die der Beirat der Stiftung berufen ist, zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

§ 12

Beirat der Museen Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Dem Beirat der Museen gehören die wissenschaftlichen Leitungen der in § 2 Abs. 1 c) aufgeführten Museen sowie ein Mitglied des Personalrates des Fachbereichs Kultur der HL an.
- (2) Dem Beirat der Museen gehören mindestens 5 und höchstens 8 Mitglieder der Förderkreise der in § 2 Abs. 1 c) aufgeführten Museen an. Sie werden von den Vertreterinnen aus Abs. 1 berufen.

- (3) Der Beirat der Museen wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Leiter der Stiftungseinrichtungen und geschäftsführende Direktor der Museen kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Aufgaben des Beirates der Museen

Der Beirat der Museen hat die Aufgabe

- die Stiftungsvorsitzende oder den Stiftungsvorsitzenden zu beraten,
- die Kontraktvereinbarungen zu § 2 Abs. 1 c) zur Beratung im Stiftungsrat vorzubereiten.

§ 14

Haushaltsplan

Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen; er bedarf der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft.

§ 15

Satzungsänderung und Zusammenlegung

- (1) Die Satzung darf nur geändert werden, wenn:
 - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - b) eine Änderung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (2) Die Aufgaben der Stiftung können erweitert werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auch weiterhin gewährleistet ist bzw. besser auf diesem Weg erreichbar ist.
- (3) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur oder wesentlich besser auf diesem Wege erreichbar ist.
- (4) In den Fällen der Absätze 1-3 sowie der Auflösung bedürfen Beschlüsse der Bürgerschaft der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

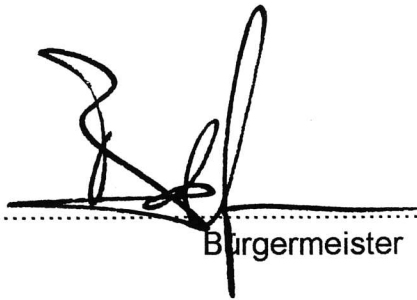
§ 16

Auflösung der Stiftung

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Lübeck, den

4/3 09



Bürgermeister